
Antrag

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin und des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikel 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verfassung von Berlin

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1478), wird wie folgt geändert:

Artikel 84 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats, *einer Fraktion des Abgeordnetenhauses* oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,

Artikel II **Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof**

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 787), wird wie folgt geändert:

1. Der § 14 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

4. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats, *einer Fraktion des Abgeordnetenhauses* oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,

2. Der § 43 wird wie folgt geändert:

Der Antrag des Senats, *einer Fraktion des Abgeordnetenhauses* oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ist nur zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Landesrecht

1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung von Berlin für nichtig hält oder
2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Landes Berlin das Recht als unvereinbar mit der Verfassung von Berlin nicht angewendet hat.

Artikel III **Inkrafttreten:**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

| Neue Fassung | Alte Fassung |
|--|---|
| <p data-bbox="201 264 718 302">Änderung der Verfassung von Berlin</p> <p data-bbox="201 338 335 376">Artikel 84</p> <p data-bbox="201 412 785 772">(1) Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern), von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden durch das Abgeordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit gewählt.</p> <p data-bbox="201 808 766 846">(2) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet</p> <ol data-bbox="201 882 785 2016" style="list-style-type: none">1. über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind,2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats, <i>einer Fraktion des Abgeordnetenhauses</i> oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Gesetz geregelten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,4. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,5. über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird,6. in den ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen. | <p data-bbox="805 264 1117 302">Verfassung von Berlin</p> <p data-bbox="805 338 941 376">Artikel 84</p> <p data-bbox="805 412 1390 772">(1) Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet, der aus neun Mitgliedern besteht (einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und sieben Verfassungsrichtern), von denen drei zum Zeitpunkt ihrer Wahl Berufsrichter sind und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden durch das Abgeordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit gewählt.</p> <p data-bbox="805 808 1372 846">(2) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet</p> <ol data-bbox="805 882 1390 2016" style="list-style-type: none">1. über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind,2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Gesetz geregelten Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,4. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,5. über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird,6. in den ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen. |

| | |
|--|---|
| <p>(3) Das Nähere wird durch ein Gesetz über den Verfassungsgerichtshof bestimmt.</p> | <p>(3) Das Nähere wird durch ein Gesetz über den Verfassungsgerichtshof bestimmt.</p> |
| <p>Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof</p> <p>§ 14 Zuständigkeiten</p> <p>Der Verfassungsgerichtshof entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none">1. über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind,2. über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen,3. über Einsprüche gegen Entscheidungen über den Erwerb und den Verlust eines Sitzes im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung,4. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats, <i>einer Fraktion des Abgeordnetenhauses</i> oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,5. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,6. über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird, | <p>Gesetz über den Verfassungsgerichtshof</p> <p>§ 14 Zuständigkeiten</p> <p>Der Verfassungsgerichtshof entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none">1. über die Auslegung der Verfassung von Berlin aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung von Berlin oder durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses mit eigenen Rechten ausgestattet sind,2. über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen,3. über Einsprüche gegen Entscheidungen über den Erwerb und den Verlust eines Sitzes im Abgeordnetenhaus oder in einer Bezirksverordnetenversammlung,4. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung von Berlin auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses,5. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,6. über Verfassungsbeschwerden, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird, |

| | |
|--|--|
| <p>7. über Vorlagen nach § 17 Absatz 9 und Einsprüche nach § 41 des Abstimmungsge- setzes,</p> <p>8. (aufgehoben)</p> <p>9. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Ge- setz geregelten Abgrenzung der Zuständig- keitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,</p> <p>10. über Verzögerungsbeschwerden,</p> <p>11. in den ihm sonst durch Gesetz zugewie- senen Fällen.</p> <p>§ 43 Zulässigkeit des Antrags</p> <p>Der Antrag des Senats, <i>einer Fraktion des Abgeordnetenhauses</i> oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ist nur zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Landesrecht</p> <p>1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung von Ber- lin für nichtig hält oder</p> <p>2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Landes Berlin das Recht als unvereinbar mit der Verfassung von Berlin nicht angewendet hat.</p> | <p>7. über Vorlagen nach § 17 Absatz 9 und Einsprüche nach § 41 des Abstimmungsge- setzes,</p> <p>8. (aufgehoben)</p> <p>9. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit der im Ge- setz geregelten Abgrenzung der Zuständig- keitsbereiche zwischen der Hauptverwaltung und den Bezirken mit der Verfassung von Berlin auf Antrag eines Bezirks,</p> <p>10. über Verzögerungsbeschwerden,</p> <p>11. in den ihm sonst durch Gesetz zugewie- senen Fällen.</p> <p>§ 43 Zulässigkeit des Antrags</p> <p>Der Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ist nur zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Landesrecht</p> <p>1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung von Ber- lin für nichtig hält oder</p> <p>2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Landes Berlin das Recht als unvereinbar mit der Verfassung von Berlin nicht angewendet hat.</p> |
|--|--|

Begründung

Den oppositionellen Fraktionen kommt im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle eine besondere Bedeutung zu, da sie in kritischer Distanz zur Exekutive stehen, im Unterschied zu den Regierungsparteien.

Der Senat sowie ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin kann Gesetze im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle auf ihre Verfassungsmäßigkeit prüfen lassen. Diese Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof kann im Sinne vieler potenziell Betroffener helfen, entstehende Betroffenheit und Rechtsunsicherheit bereits vor einer Umsetzung zu vermeiden. Die Alternative wäre die Klage eines konkret Betroffenen mit all den Beschwerlichkeiten des Verfahrens.

In der Regel werden Gesetze von einer Regierungsmehrheit beschlossen, die naturgemäß keine verfassungsrechtlichen Zweifel an den eigenen Gesetzesinitiativen hat. Es wäre aus ihrer Sicht auch widersinnig, ein Gesetz einzubringen, ggf. monatelang zu verhandeln, um es dann am Ende dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen. Es handelt sich bei der abstrakten Normenkontrolle also um ein Instrument der parlamentarischen Opposition. Die Rechte der parlamentarischen Opposition sind unentbehrlich für die Demokratie.

Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass sich im politischen Geschäft nicht mehr Parlament und Regierung gegenüberstehen. Koalition und Regierung bilden vielmehr oft eine politische Einheit, deren Kontrolle vor allem der parlamentarischen Opposition obliegt. Zu dieser Kontrolle gehört auch das Instrument der Normenkontrolle, für deren Beantragung die Verfassung von Berlin - neben dem Senat - ein Quorum von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses vorsieht. Dieses Quorum läuft einer effektiven parlamentarischen Kontrolle zuwider. Es ist doch höchst widersprüchlich, wenn der Senat eine abstrakte Normenkontrollklage vor dem Verfassungsgerichtshof anstrengen kann, ein solcher Antrag für eine Fraktion des Abgeordnetenhauses aber nicht möglich ist.

Um diesem Widerspruch aufzulösen und die parlamentarischen Kontrollrechte zu stärken, ist eine Änderung der bislang bestehenden Regelungen notwendig und geboten. Des Weiteren sind bereits in den Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen auch die Landtagsfraktionen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle antragsberechtigt. Zukünftig sollte dies auch im Land Berlin gelten und alle Fraktionen, unabhängig, ob sie die Regierung tragen oder nicht, eine abstrakte Normenkontrolle beantragen können.

Berlin, 22. Januar 2021

Georg Pazderski Frank Christian Hansel Marc Vallendar
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion